Das Dokument wurde signiert von
Liechtensteinische Landesverwaltung
Rechtsdienst der Regierung
am 28.10.2026

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt
Jahrgang 2026 Nr. 344 ausgegeben am 30. Oktober 2026

Verordnung

vom 27. Oktober 2026

betreffend die Abänderung der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge

Aufgrund von Art. 99 Abs. 1 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) vom 30. Juni 1978, LGBl. 1978 Nr. 18, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 16. Juli 1996 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS), LGBl. 1996 Nr. 143, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 32 Abs. 2

2) Diese Ermächtigung kann sich erstrecken auf:

a) leichte Motorwagen;

b) schwere Transportmotorwagen mit emissionsfreiem Antrieb, deren Gesamtgewicht höchstens 4.25 t beträgt und deren 3.50 t überschreitendes Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird;

c) Motorräder;

d) Leicht-, Klein- und dreirädrige Motorfahrzeuge;

e) Anhänger mit einem Gesamtgewicht bis 3.50 t.

Art. 99 Abs. 2 Bst. e

2) Von Abs. 1 ausgenommen sind:

e) Fahrzeuge der Klasse N_2 mit emissionsfreiem Antrieb, deren Gesamtgewicht höchstens 4.25 t beträgt und deren 3.50 t überschreitendes Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird.

Art. 100 Abs. 1 Bst. b

1) Zur Kontrolle der Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit und zur Abklärung von Unfällen müssen ausgerüstet sein:

b) andere schwere Motorwagen als nach Bst. a mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit über 40 km/h, ausgenommen Arbeitsmotorwagen, Wohnmotorwagen und schwere Personenwagen: mit einem Datenaufzeichnungsgerät, einem System zur ereignisbezogenen Datenaufzeichnung nach EWR-Recht oder einem analogen oder digitalen Fahrtschreiber;

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2026 in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin